

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Handreichung:
Meldung besonderer
Ereignisse und
Entwicklungen
gemäß § 47 SGB VIII**



Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Besondere Ereignisse und Entwicklungen	4
Meldungen nach § 47 und Verfahren nach § 8a SGB VIII	4
Beispiele für Anlässe von Meldungen	5
Ausgehend von Kindern und Jugendlichen	5
Ausgehend vom Träger beziehungsweise seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5
Ausgehend von Dritten	5
Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung	6
Meldepflichtige Infektionserkrankungen	6
Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm	6
Ausgehend von Sonstigen Ereignissen	6
Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung	6
Zeitpunkt der Meldung	6
Form und Inhalte der Meldung	7
Hinweise zum Datenschutz	8
Vorgehen des Landesjugendamts	8
Meldungen durch Dritte	9
Quellenangaben	9
Meldebogen besonderes Ereignis (gemäß § 47 SGB VIII) für (teil-)stationäre Einrichtungen	10
Anhang	12
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	12

Hinweis:

Diese Handreichung wird in die KVJS-Arbeitshilfe „Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Grundlagenpapier“ aufgenommen.

Einführung

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) führt dazu aus: „Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“¹ Adressat solcher Mitteilungen ist in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt.

Die Verpflichtung der Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 in das SGB VIII aufgenommen wurde, ist ein wichtiges Element im Gesamtsystem zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Sie dient dazu, das Landesjugendamt über Situationen oder Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen geführt haben oder führen können.

Risiken, in die sich Kinder und Jugendlichen begeben und die zum Aufwachsen gehören, können auch zu einer Gefährdung werden. Kinder und Jugendliche sind daher insofern zu schützen, dass sie nicht durch entwicklungsbedingte Risiken Schäden erleiden.

Im Zusammenwirken von Trägern und Landesjugendamt sollen deshalb eingetretene Gefährdungen rasch beseitigt werden, deren erneutes Auftreten verhindert beziehungsweise weitere potentielle Gefährdungen abgewendet werden.

Im Vordergrund des Handelns des KVJS-Landesjugendamts steht die Kommunikation mit den Einrichtungsträgern, die beratend zur Reflexion und Klärung von Gefährdungssituationen beitragen sowie konkrete Unterstützung und Hilfestellung in Notsituationen geben soll.

Über die Erfüllung des unmittelbaren Schutzauftrages hinaus haben diese Meldungen weitere Funktionen:

- Der Träger kann eine Einschätzung und Rückmeldung zu seinem Handeln in der jeweiligen Situation erhalten. Nachfragen seitens des Landesjugendamts, die auf noch ungeklärte Aspekte hinweisen, Anregungen zu weiteren Handlungsschritten bis hin zur Bestätigung des eigenen Handelns können Aspekte einer solchen Rückmeldung durch das KVJS-Landesjugendamt sein.
- Die Meldungen sind Datengrundlage der jährlichen Berichterstattung des KVJS-Landesjugendamts an den Landesjugendhilfeausschuss.
- Die Ergebnisse werden in verschiedenen Gremien (z. B. mit dem Arbeitskreis Erziehungshilfe oder im Rahmen der Regionalkonferenzen) mit den Trägern diskutiert und tragen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei.

¹ Grundlagen dieser Handreichung sind die „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ – 2. aktualisierte Fassung 2013



Das Landesjugendamt identifiziert über die Auswertung der Meldungen übergeordnete Themen. Diese greift es auf, entwickelt Fortbildungen, veranstaltet Fachtage und erarbeitet Materialien für die Einrichtungen.

Erkenntnisse aus der Auswertung der Meldungen bringt das KVJS-Landesjugendamt in die politischen Fachdiskussionen auf Stadt-, Kreis- und Landesebene ein.

Besondere Ereignisse und Entwicklungen²

(Potentielle) Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können

- ausgehend von Trägern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung/des Angebots,
- ausgehend von Dritten (externe Personen),
- ausgehend von Kindern/Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklung in der Einrichtung leben,

- in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder ausgehend vom Elternteil/den Eltern des Kindes),
- aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung,
- aufgrund von Feuer, Wasser, Sturm und Ähnliches sowie
- aufgrund sonstiger Ereignisse/Entwicklungen verursacht werden.

4

Meldungen nach § 47 und Verfahren nach § 8a SGB VIII

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen.

Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).³

² Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, die in der Datenbank „Besondere Ereignisse“ des Landesjugendamts erfasst werden.

³ Gefährdungssituationen, denen Kinder oder Jugendliche einer (teil-)stationären Einrichtung ausgesetzt sind und die ein Vorgehen nach § 8a SGB VIII erforderlich machen, können beispielsweise im Rahmen des Kontakts mit der Familie oder außerhalb der Einrichtung in der Schule, im Verein oder in anderen Bereichen der Freizeit entstehen.

Beispiele für Anlässe von Meldungen

Ausgehend von Kindern und Jugendlichen

- Körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzung bis hin zu Gewalt von jungen Menschen der Einrichtung gegen andere Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**.
- **Erhebliche Eigengefährdung** der Kinder oder Jugendlichen zum Beispiel durch
 - gesundheitsschädigendes Verhalten (Substanzmissbrauch, Selbstverletzung etc.),
 - Selbsttötungsversuch/Selbsttötung,
 - Straftaten (auch außerhalb der Einrichtung) mit der Gefahr der Inhaftierung,
 - unerlaubtes Verlassen der Einrichtung/abgängig sein.⁴
- Weitere Beispiele:
 - Körperliche Verletzungen/Angriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Androhung von Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁵,
 - Massive Sachbeschädigung innerhalb der Einrichtung/des Wohnangebots.

Ausgehend vom Träger beziehungsweise seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Körperliche Grenzverletzung, zum Beispiel Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (z. B.

Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (Anfassen im Intimbereich) bis hin zu Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**,

- (akute) Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst (z. B. aufgrund von Substanzkonsum oder persönlicher Instabilität),
- Verletzung der Aufsichtspflicht,
- Unfälle mit Personenschaden für Kinder/Jugendliche,
- Eintragungen im Führungszeugnis oder Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren bei „einschlägigen“⁶ Delikten,
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung.

Ausgehend von Dritten⁷

- Körperliche Grenzverletzung, zum Beispiel Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (Anfassen im Intimbereich) bis hin zu Gewalt durch externe Personen gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**.

4 Sofern es sich hier um ein nicht alltägliches Ereignis oder um eine Entwicklung über einen gewissen Zeitraum handelt.

5 Hier entsteht die Gefährdung mittelbar, zum Beispiel durch eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter aufgrund des Angriffs oder durch eine Zeugenschaft andere Kinder/Jugendlicher.

6 Einschlägig: Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.

7 Diese können sein: Eltern, Verwandte oder Bekannte, Lehrerinnen und Lehrer der Einrichtung (die aber nicht Betreuungspersonal sind) oder weitere Personen.



Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung

- länger andauernder oder erheblicher Personalmangel,
- Mängel am Gebäude, im Bereich der Hygiene, in der Personalausstattung,
- Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt),
- fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen, (z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“).

Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm

- Naturereignisse (Feuer, Explosion, Wassereinbruch, erhebliche Gebäudeschäden durch Sturm),

- durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen (z. B. Brandverletzung), Ertrinkungsunfall.

Ausgehend von Sonstigen Ereignissen

- Meldepflichtige Infektionserkrankungen⁸.
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung dem KVJS-Landesjugendamt gemeldet werden muss, kann der Träger die Frage der Meldepflicht im Vorfeld mit dem Landesjugendamt (z. B. telefonisch) klären.

6

Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung

Zeitpunkt der Meldung

Grundsätzlich muss die Meldung unverzüglich⁹ erfolgen.

In der Regel meldet der Träger das Ereignis unmittelbar nach dessen Eintritt (Erstmeldung) und macht dabei Angaben zum

- Träger (1) und zum
- Sachverhalt des Ereignisses (2).

Ein ausführlicher, schriftlicher Bericht mit

- Ergänzungen zum Sachverhalt sowie der

- Beschreibung der vom Träger getroffenen Maßnahmen (4) und

- seiner weiteren Schritte (5)

erfolgt innerhalb von zehn Werktagen; anderenfalls vereinbarten Träger und Landesjugendamt, wann der Bericht vorliegt.

⁸ Alle Infektionskrankheiten, die gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, sind auch dem Landesjugendamt zu melden. Siehe Anhang.

⁹ Der Begriff „unverzüglich“ wird im § 121 BGB (Anfechtungsfrist) als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert. Dazu Paland BGB Kommentar, 67. Auflage: [Die Anfechtung] „muss nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern, das heißt, innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist erklärt werden.“

Im Zusammenhang mit Meldungen bietet das Landesjugendamt den Trägern auch telefonische Beratung und weitere Unterstützung an.

Form und Inhalte der Meldung

Grundsätzlich erfolgt die Mitteilung des Trägers an das KVJS-Landesjugendamt schriftlich. Die Übermittlung muss den datenschutzrechtlichen Vorschriften genügen.

Die Meldung soll die Angaben zu den unten aufgeführten Kriterien (1 bis 5) enthalten und ist nicht an ein bestimmtes Formular gebunden. Bei Bedarf kann der Leitfaden des Landesjugendamts¹⁰ (siehe Seite 10 bis 11) direkt ausgefüllt werden.

Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:

- 1.** Angaben zum Träger/der Einrichtung
 - 1.1** Name und Anschrift des Trägers
 - 1.2** Name und Anschrift der Einrichtung
 - 1.3** Name und Anschrift des Angebots/der Gruppe
 - 1.4** Personal (Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang)¹¹; Belegung des Angebots

2. Beschreibung des Sachverhalts:

- Datum/gegebenenfalls Uhrzeit
- Was ist vorgefallen?
- Wo fand das Ereignis statt?
- Zu welcher Gefährdung kam es? Welcher Schaden ist entstanden?
- Wer wurde geschädigt oder gefährdet?¹²
- Durch wen?

- Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter.

3. Entwicklung, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach sich ziehen kann:

- Beschreibung der Entwicklung und ihrer potentiellen Gefährdung.
- Wann begann die Entwicklung beziehungsweise wurde diese bemerkt?

4. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen?

- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?
- Wer wurde informiert (Sorgeberechtigte, Jugendamt etc.)?
- Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?
- Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst) war in die Bearbeitung einbezogen?
- Was wurde vereinbart/unternommen, um die Gefährdung abzuwenden beziehungsweise weitere Gefährdungen zu verhindern?
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen beziehungsweise Behandlungen,
- Pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung.

5. Weitere Verfahrensschritte:

- Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers,
- Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden, zum Beispiel Überlegungen zur Prävention oder zu konzeptionellen bezie-

¹⁰ <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-newsletter-tagungsunterlagen/formulare/#c14867>

¹¹ Eine gesonderte Auflistung kann entfallen, wenn die Eintragungen in der Datenbank heime-bw aktuell sind.

¹² Siehe Hinweise zum Datenschutz.



ungsweise zu strukturellen Veränderungen,

- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung beziehungsweise Anzeige,
- arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen,
- gegebenenfalls Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung.

6. Aktueller Stand:

- Ist das Ereignis abgeschlossen oder noch im Prozess?
- Ist die Entwicklung noch offen?

Hinweise zum Datenschutz

Angaben zu beteiligten Kindern und Jugendlichen erfolgen mit deren Vornamen, dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, Alter und Geschlecht (z. B. „Benny, weiblich, 10 Jahre, geriet mit Chris, männlich, 13 Jahre, in Streit ...“). Enthält der Bericht die vollen Namen der Beteiligten, muss er datenschutzgerecht übermittelt werden (verschlüsselte E-Mail, Fax, Brief).

Vorgehen des Landesjugendamts

8

- Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit,
- Einschätzung: Besteht (weiterhin) eine akute Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung?
 - Absprachen mit dem Träger zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.
- Einschätzung der Darlegungen zum fachlichen Handeln des Trägers:
 - Welche Schritte hat der Träger bereits eingeleitet?
 - Sind damit alle notwendigen Schritte durch den Träger erfolgt beziehungsweise geplant?
 - Welche Schritte sind noch erforderlich?
- Einschätzung zum geschilderten Geschehen und Vorgehen des Trägers durch das Landesjugendamt und Rückmeldung an den Träger.
 - Gegebenenfalls Angebot zusätzlicher Informationen, Beratung, Vermittlung von Bildungsangeboten.
 - Gegebenenfalls Rückmeldung an den Träger bezüglich zu ergreifender Maßnahmen.
 - Gegebenenfalls örtliche Prüfung: Begehung der Einrichtung/des betreffenden Angebots in Zusammenwirken mit dem örtlichen Jugendamt und – in der Regel – seinem zentralen Träger der Jugendhilfe (Dachverband). Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kontaktaufnahme zu Kindern/Jugendlichen (§ 46 SGB VIII).
 - Gegebenenfalls weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Auflage, Tätigkeitsuntersagung, Rücknahme/Widerruf der Betriebserlaubnis).

Meldungen durch Dritte

Meldungen durch Dritte erreichen das Landesjugendamt meist als eine Beschwerde. Das Landesjugendamt prüft, ob die Beschwerde Hinweise auf Mängel in der Einrichtung gibt. In diesen Fällen setzt das Landesjugendamt den Träger davon in Kenntnis und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung auf Mängel in der Einrichtung beziehungsweise auf ein Fehlverhalten des

Trägers oder seiner Mitarbeiter hinweist, stehen dem Landesjugendamt weitere Handlungsschritte zur Verfügung:

- Bewertung der Stellungnahme und Klärung noch offener Fragen dazu mit dem Träger,
- Beratung des Trägers telefonisch, schriftlich oder vor Ort,
- gegebenenfalls örtliche Prüfung und weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (siehe oben).

Quellenangaben

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. – 2. aktualisierte Auflage. Mainz http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017): Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen. Gutachten vom 18. September 2017 – G 2/16. Berlin

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202)



Meldebogen besonderes Ereignis (gemäß § 47 SGB VIII) für (teil-)stationäre Einrichtungen

1. Angaben zum Träger/der Einrichtung

Name und Anschrift des Trägers

Name und Anschrift der Einrichtung

Name und Anschrift des Angebots/der Gruppe

Personal¹ und Belegung des Angebots

2. Beschreibung des Sachverhalts

Was ist vorgefallen?

Wo fand das Ereignis statt?

Zu welcher Gefährdung kam es? Welcher Schaden ist entstanden?

Wer wurde geschädigt oder gefährdet?¹

Durch wen?²

Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter

Datum/gegebenenfalls Uhrzeit des Ereignisses

3. Entwicklung, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach sich ziehen kann

Beschreibung der Entwicklung und ihrer potentiellen Gefährdung.

Wann begann die Entwicklung beziehungsweise wurde diese bemerkt?

¹ Eine gesonderte Auflistung kann entfallen, wenn die Eintragungen in der Datenbank heime-bw aktuell sind.

4. Was haben der Träger und seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits unternommen?

Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?

Wer wurde informiert (Sorgeberechtigte, Jugendamt etc.)?

Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?

Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter selbst) war in die Bearbeitung einbezogen?

Was wurde vereinbart/unternommen, um die Gefährdung abzuwenden beziehungsweise weitere Gefährdungen zu verhindern?

Erforderliche ärztliche Untersuchungen beziehungsweise Behandlungen

Pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung.

11

5. Weitere Verfahrensschritte

Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers

Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden, zum Beispiel Überlegungen zur Prävention oder zu konzeptionellen beziehungsweise zu strukturellen Veränderungen.

Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung beziehungsweise Anzeige

Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Gegebenenfalls Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung

6. Aktueller Stand

Das Ereignis ist	abgeschlossen	noch im Prozess
Die Entwicklung ist	abgeschlossen	noch offen



Anhang

Das

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

enthält Vorschriften, die auch für Einrichtungen der (teil-)stationären Jugendhilfe einschlägig sind:

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen:

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkeflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest

14. Poliomyelitis

14a. Röteln

15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

16. Shigellose

17. Skabies (Krätze)

18. Typhus abdominalis

19. Virushepatitis A oder E

20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi
 4. Salmonella Paratyphi
 5. Shigella sp.
 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
- dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden

Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis

15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken aufgetreten ist.

(4) [...]

(5) [...]

(6) **Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.** Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.



Für Ihre Notizen



Februar 2020

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

15

Verantwortlich:
Dr. Jürgen Strohmaier

Fachliche Mitarbeit:
Joachim Herchet

Fachliche Unterstützung:
Liga-Unterausschuss Erziehungshilfe
unter Beteiligung des VPK

Gestaltung:
Waltraud Gross

Bestellung/Versand:
Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de